

## 1. Änderungssatzung

### **Zur Satzung der Gemeinde Gingst über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen vom 10.12.1998**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ( KV M-V ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 ( GVOBL. M-V 2004, Nr. 10 S. 205 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007

( GVOBL. M-V, S. 410,413 ) und des § 30 Gemeindehaushaltsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern ( GemHVO ) vom 27. November 1991 ( GVOBL. M-V S. 454 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 ( GVOBL. M-V S. 91 ) in Kraft am 31. März 2005 beschließt die Gemeindevertretung Gingst sowie am 10.11.2008 folgende 1. Änderungssatzung:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des § 3 Stundung und Ratenzahlung**

§ 3 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Für gestundete Beträge sind Zinsen zu erheben. Sie betragen:

- Für Kommunalabgaben gemäß § 12 KAG i.V.m. § 238 AO für jeden Monat einhalb von Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- Für sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen 2 v.H. über den jeweils geltenden Basiszinssatz.
- Für privatrechtliche Forderungen gemäß § 288 BGB 5 v.H. über den jeweils geltenden Basiszinssatz.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere, wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner unverschuldet in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.

#### Verfahren:

Anträge auf Stundungen sind durch das jeweilige Fachamt zu bearbeiten und dem Leiter der Kämmerei vor Entscheidung zur Prüfung vorzulegen.

Die Begründung des Antrages kann auf einem von der Amtskasse ausgereichten Formular mit Vermögensverzeichnis erfolgen.

Bei der Bearbeitung des Antrages sind mit der Amtskasse die aktuelle Höhe des Rückstandes und eventuell bereits eingeleitete Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen abzustimmen.

Nach Entscheidung des Antrages sind die Fälligkeiten in der Kassenordnung entsprechend zu ändern.

## **Artikel 2**

### **Ergänzung § 4 Niederschlagung**

§ 4 Abs. 6 wird neu eingearbeitet und wie folgt gefasst:

(6) Niedergeschlagene Ansprüche sind vom Fachamt in Abgang zu stellen, an Hand einer von der Kasse zu führenden Niederschlagsliste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand der Forderung,
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung,
6. Zeitpunkt der Verjährung.

#### Verfahren:

Bevor über eine Niederschlagung entschieden wird, sind durch die Amtskasse Nachweise über die Erfolglosigkeit der Beitreibung zu erbringen.

Diese Nachweise können z. B. sein:

- Ergebnislose Pfändungsversuche
- Ergebnislose Anschriftenermittlungen
- Sonstige Gründe ( Insolvenzen, Tod, Nachlassverwaltungen )

Die Amtskasse hat grundsätzlich eine eigene schriftliche Stellungnahme abzugeben und die Stellungnahme des Fachamtes, einschließlich des Zeitraumes der Niederschlagung ( befristet oder unbefristet) einzuholen (Anlage )

Vor Entscheidung gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung ist der Antrag über die Niederschlagung dem Leiter der Kämmerei vorzulegen.

## **Artikel 3**

### **Ergänzung § 5 Erlass**

§ 5 Absatz 3 wird neu eingearbeitet und wie folgt gefasst:

(3) Beim Erlass ist ausführlich darzustellen, dass die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Gründe sind zum Beispiel der Abschluss eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse, der Tod des Schuldners ohne Pfändungsmöglichkeit in den Nachlass bzw. Erben, Restschuldbefreiung nach Abschluss eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Die gegenwärtige Situation des Schuldners rechtfertigt allein nicht den Erlass, sondern der Nachweis der dauernden Zahlungsunfähigkeit.

#### Verfahren:

Der Erlass einer Forderung ist vom jeweiligen Fachamt vorzubereiten und dem Leiter der Kämmerei vor Entscheidung zur Prüfung vorzulegen. Jeder gewährte Erlass ist umgehend an die Amtskasse durch Vorlage des Bescheides oder des Vertrages und der Abgangs- Anordnung vorzulegen.

Über sämtliche erlassenen Ansprüche ist in der Amtskasse eine Erlassliste zu führen.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des § 7 Zuständigkeit**

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

( 1 ) Zur Stundung sind ermächtigt:

- a) der Amtskämmerer bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 250,00 €
- b) der Bürgermeister bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 1000,00 €
- c) die Gemeindevertretung bei Einzelbeträgen über den Betrag von 1000,00 € hinaus.

Der Umrechnungsfaktor von DM- Beträgen in € - Beträgen lautet 1,95583. Aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität wurden die Beträge auf volle EUR- Beträge umgestellt.

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

( 2 ) Zur Niederschlagung sind ermächtigt:

- a) der Bürgermeister bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 500,00 €
- b) die Gemeindevertretung bei Einzelbeträgen über den Betrag von 500,00 € hinaus

Der Umrechnungsfaktor von DM- Beträgen in € - Beträgen lautet 1,95583. Aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität wurden die Beträge auf volle EUR- Beträge umgestellt.

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

( 3 ) Zum Erlass sind ermächtigt:

- a) der Bürgermeister bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 500,00 €
- b) die Gemeindevertretung bei Einzelbeträgen über den Betrag von 500,00 € hinaus.


Der Umrechnungsfaktor von DM- Beträgen in €- Beträgen lautet 1,95583. Aus Gründen der Vereinfachung und Praktikabilität wurden die Beträge auf volle EUR- Beträge umgestellt.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gingst, den 15.01.09

  
J. Briese  
Bürgermeister